

Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder der
Umlegungsausschüsse nach dem
Baugesetzbuch

Der Markt Buttenheim erläßt folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches erhalten ein Sitzungsgeld von 40 (vierzig) Deutsche Markt (20 – zwanzig – EURO).

Für die Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuß angehören, kann eine weitere Entschädigung durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt werden.

Mitglieder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, haben außerdem Anspruch auf Reisekosten (Reisekostenstufe B) nach den, für die Beamten des Freistaates Bayern geltende Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den ersten Bürgermeister.

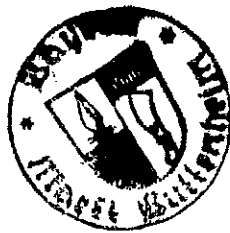
§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Buttenheim, den 11.09.2000

Markt Buttenheim


Johann Kalb
1. Bürgermeister



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Marktgemeinderatssitzung am 11.09.2000

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Gremium: Marktgemeinderat

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15, davon anwesend und stimmberechtigt: 12

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlußfähigkeit war gegeben.

4.1. Satzungen

Entschädigungssatzung für Mitglieder von Umlegungsausschüssen

Die überörtlichen Rechnungsprüfung 1992 – 1996 wies darauf hin, dass als Rechtsgrundlage für Entschädigungszahlungen eine Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch zu erlassen ist.

Beschluss:

Der Markt Buttenheim erläßt folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches erhalten ein Sitzungsgeld von 40 (vierzig) Deutsche Mark (20 – zwanzig – EURO).

Für die Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuß angehören, kann eine weitere Entschädigung durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt werden.

Mitglieder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, haben außerdem Anspruch auf Reisekosten (Reisekostenstufe B) nach den, für die Beamten des Freistaates Bayern geltende Vorschriften.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den ersten Bürgermeister.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Abstimmung: 12 : 0

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt



1. A. [Signature]
.....
Unterschrift